

S A T Z U N G  
des Vereins  
Freunde der humanistischen Bildung Coburg e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen

AMICI – Freunde der humanistischen Bildung Coburg e.V.

Er hat seinen Sitz in Coburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich das Ziel, das Bewusstsein von der wesentlichen Bedeutung der humanistischen Bildung lebendig zu erhalten. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vorträge wie auch durch Unterstützung anderer geeigneter Projekte, um das humanistische Gedankengut weiteren Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Mitglieder können alle ehemaligen Schüler und Schülerinnen und alle Freunde des Humanistischen Gymnasiums werden.
2. Gesellschaften, Vereine usw. können korporative Mitglieder des Vereins werden mit der Maßgabe, dass ihren Mitgliedern die Rechte der Einzelmitglieder zustehen. Jedoch ist die gleichzeitige Einzelmitgliedschaft möglich und erwünscht.
3. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand.
4. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist voll zu entrichten.

§ 4

Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt jedes Einzelmitglied selbst. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Korporative Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Studenten sind beitragsfrei.

Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet; zweckfremde Ausgaben unterbleiben. Irgendwelche Zuwendungen an Mitglieder erfolgen nicht.

#### § 5

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, das gleichzeitig Protokollführer und Kassenwart sein kann.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, und dass im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden das geschäftsführende Vorstandsmitglied die Vertretung übernimmt.
3. Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes Beisitzer wählen.
4. Scheidet im Verlauf des Vereinsjahrs ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht der Zuwahl.
5. Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

#### § 8

1. In jedem Vereinsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Nach Bedarf sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Einberufen wird die Mitgliederversammlung durch einmalige Bekanntmachung in der örtlichen Presse.
2. Zu anderen Veranstaltungen ergeht Einladung durch schriftliche Mitteilung oder durch die Presse.

#### § 9

Die erste im Vereinsjahr stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über folgende Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht und Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Entlastung
3. Die weitere Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge muss er nur dann auf die Tagesordnung setzen, wenn sie ihm wenigstens drei Tage vor der Versammlung zugegangen sind.

#### § 10

Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Wunsch von mindestens 20 Mitgliedern einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von einem Drittel der Vereinsmitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Ist die Mindestzahl nicht anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

#### § 11

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

#### § 12

Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Coburg, die es für gemeinnützige Zwecke des Gymnasiums Casimirianum Coburg zu verwenden hat.

Coburg, den 11.11.2015